**Forderungen an Qair Deutschland GmbH als Bedingung für die Genehmigung des Bauantrages**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie die Presse mitteilte, hat die Fa. Qair Deutschland GmbH kürzlich den Bauantrag zum Bau der Windräder im Öttinger Staatsforst eingereicht.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bitten ich Sie, als beteiligte Stelle, folgende Forderungen im Sinne der Schadensbegrenzung und zum Schutz der Bevölkerung, Natur und Umwelt in den Genehmigungsprozess einzubringen und **vor allem schriftlich als Bedingung zur Genehmigung zu fixieren**.

Mit vertraglicher Durchsetzung dieses folgenden Mindestmaßes an Forderungen gegenüber dem WKA-Betreiber signalisieren Sie uns Bürgern, dass Sie sich für die Schadensbegrenzung im Windkraftprojekt stark machen, diese durchsetzen und damit tatsächlich die gesundheitlichen und materiellen Belange der Bürger ernst nehmen.

Ich bitte Sie, dafür zu sorgen, dass folgende Forderungen als Bedingung für die Genehmigung des Bauantrages der Fa. Qair Deutschland GmbH schriftlich fixiert werden.

**Brandschutz**

Der Brand einer Windkraftanlage (WKA) kann in unserem Bannwald verheerende Auswirkungen haben.

Um im Falle eines Brandes einer Windkraftanlage schnell löschen zu können, sind zwingend Löschwasser-Zisternen in unmittelbarer Nähe der Anlagen anzulegen.

Die Feuerwehr ist nicht in der Lage, genug Wasser mit sich zu führen, um einen Waldbrand löschen zu können, weshalb das Wasser direkt vor Ort zur Verfügung stehen muss.

**FORDERUNG:** Deshalb müssen Zisternen bei der Genehmigung gefordert werden. Die dazu benötigte Fläche ist gegebenenfalls auf die Pacht aufzuschlagen.

Obligatorisch sollen CO2-Löschanlageanlagen verpflichtend eingebaut werden müssen.

Zudem müssen die beteiligten kommunalen Feuerwehren auf Kosten der Betreiber der WKA geschult werden. Ebenso müssen gegebenenfalls etwaige notwendige Fahrzeuge für diesen Zweck angeschafft und vom Betreiber der WKA bezahlt werden.

Außerdem muss der Betreiber der WKA eine Brandschutzversicherung abschließen.

**Rückbau**

Ist der Betreiber insolvent haften die Kommunen, die Staatsforsten bzw. die Bürger, die sich an den Anlagen beteiligt haben.

Der SWR berichtete im Februar 2024:

"Die Hälfte der Genehmigungsbehörden setzte die Sicherheitsleistungen pauschal in Höhe von 5 Prozent der Herstellungskosten der beantragten Windenergieanlage fest", so der Rechnungshof. Dies auch dann, wenn höhere Rückbaukostenschätzungen der Hersteller vorlagen. "Dadurch war beispielsweise die Sicherheitsleistung bei einer 2021 genehmigten Windenergieanlage um mehr als 190.000 Euro zu niedrig festgesetzt."

Deshalb müssen die Sicherheitsleistungen den tatsächlichen Kosten angepasst werden!

Dem Bundesverband Windenergie zufolge muss mit Kosten von 30.000 €/MW installierter Leistung gerechnet werden. Das wären bei den hier geplanten Anlagen 216 000 € pro Anlage!

Das deckt sich annähernd mit der Kostenschätzung von Enercon für den Rückbau einer E-160 EP5 E3 HT166m (166m Nabenhöhe) die bei 275 000€ pro Anlage liegt!

Der Kyffhäuser-Kreis hat für Anlagen (Nabenhöhe 169 Meter) 270 000€ pro Anlage festgelegt, der Landkreis Dachau 368 000€ (Nabenhöhe 175 Meter) und der Landkreis Greiz sogar durchschnittlich 360 000€ pro Anlage (125-165 Meter Nabenhöhe).

Aber ob diese Beträge reichen, ist mehr als fraglich!

Ist der Betreiber insolvent, haften die Kommunen, die Staatsforsten bzw. die Bürger, die sich an den Anlagen beteiligt haben. Der SWR berichtete im Februar 2024: "Die Hälfte der Genehmigungsbehörden setzte die Sicherheitsleistungen pauschal in Höhe von 5 Prozent der Herstellungskosten der beantragten Windenergieanlage fest", so der Rechnungshof. Dies auch dann, wenn höhere Rückbaukostenschätzungen der Hersteller vorlagen. "Dadurch war beispielsweise die Sicherheitsleistung bei einer 2021 genehmigten Windenergieanlage um mehr als 190.000 Euro zu niedrig festgesetzt." Deshalb müssen die Sicherheitsleistungen den tatsächlichen Kosten angepasst werden!

Der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz stellt in seinem Jahresbericht fest, dass Betreiber von Windkraftanlagen oft kein oder zu wenig Geld beiseitegelegt hätten, um die Anlagen später wieder abbauen zu können. **Es bestehe das Risiko, dass der Steuerzahler für die Kosten in Millionenhöhe aufkommen muss.** Der Rechnungshof sieht das Risiko, dass landesweit für Abbaukosten von rund 42 Millionen Euro der Steuerzahler aufkommen müsste. Als Beispiel nennt der Rechnungshof den Eifelort Zilsdorf. Dort wird der Landkreis Vulkaneifel die Kosten für den Abbau der Windkraftanlagen in Höhe von 300.000 Euro übernehmen müssen.

Die festgelegten Sicherheitsleistungen für den Rückbau sind also oft nicht ausreichend, denn man muss auch einen Zuschlag für den Inflationsausgleich für 20 Jahre berücksichtigen. Zudem müssen die Bruttobeträge für einen Rückbau herangezogen werden, nicht, wie teilweise passiert, die Nettobeträge. Dadurch erhöht sich die Sicherheitsleistung beträchtlich.

Deshalb legte der Erzgebirgskreis für die bei ihm geplanten Anlagen höhere Sicherheitsleistungen vor und teilte uns am 9. Oktober 2024 schriftlich mit:

„In den gemeinsamen Hinweisen des SMUL und des SMI zur Rückbauverpflichtung und zur Sicherheitsleistung gem. § 35 Abs. 5 BauGB vom 12. Januar 2016 wird zur Höhe der Sicherheitsleistung ausgeführt, **dass bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die allgemeine Preisentwicklung für die Rückbauarbeiten bis zum Ende der regelmäßigen Nutzungsdauer der Anlage bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung der Anlage zu berücksichtigen ist**. Für die Prognose ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Rohbauarbeiten an gewerblichen Betriebsgebäuden heranzuziehen. Dadurch lässt sich die Preisentwicklung für einen Zeitraum von 20 Jahren abschätzen. Die Rückbaukosten nach heutigem Stand setzen sich aus den **Kosten für den Rückbau der Anlage samt Fundament sowie aller dazugehörigen Nebenanlagen (Kranstellfläche, Kabeltrasse etc.) zusammen.**

Unter Berücksichtigung der geschilderten Herangehensweise zur Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung ist es nicht unüblich, dass die Sicherheitsleistung pro Windenenergieanlage zur Sicherung des vollständigen Anlagenrückbaus nach Betriebseinstellung **im Bereich von 1.000.000,00 € bewegt.“**

Und so hat der Erzgebirgskreis für drei Windkraftanlagen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 2.858.373€, also 952.791 € pro Anlage festgelegt.

Die Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde, die dabei die zu erwartenden Kosten des Rückbaus zu berücksichtigen hat.

**FORDERUNG:** Es ist dringend rechtzeitig darauf hinzuwirken, dass entsprechende Rückbauverpflichtungen und dem Rückbauaufwand angemessene finanzielle Sicherheiten in den zugrundeliegenden Pachtverträgen sowie im Genehmigungsbescheid geregelt sind.

**Abschaltvorrichtungen**

In unserem Forst gibt es zahlreiche geschützte Vogel- bzw. Fledermausarten. Leider muss keine Umweltverträglichkeitsprüfung und damit auch keine artenschutzrechtliche Prüfung mehr durchgeführt werden, obwohl es bei uns sehr viele sog. kollisionsgefährdete Arten gibt.

**FORDERUNG:** Deshalb ist es unverzichtbar, dass alle WKA eine wirksame Abschaltautomatik bei Vogel- und Fledermausflug besitzen. Diese darf nicht aus wirtschaftlichen Gründen auf einen bestimmten Zeitraum bzw. auf eine maximale Dauer beschränkt werden. Derzeit dürfen die Abschaltungen 6% des Jahresenergieertrags nicht überscheiten. Ab dann ist eine Abschaltung nicht mehr nötig und die Tiere sind nicht mehr geschützt.

**Ausgleichszahlungen**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über die Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz vom 14. August 2023 (BayMBl. Nr. 430):

„Wird ein Eingriff zugelassen, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht zu kompensieren sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG). 2Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können aufgrund der Höhe der Anlagen regelmäßig nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. 3Mangels feststellbarer Kosten für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bestimmt sich die Ersatzzahlung insbesondere nach Dauer und Schwere des Eingriffs (§ 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG). 4Die Ersatzzahlungen sind im Bereich der räumlich betroffenen unteren Naturschutzbehörde nach deren näherer Bestimmung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden (Art. 7 Satz 2 BayNatSchG). 5Die Zahlung ist vor Durchführung des Eingriffs zu leisten (§ 15 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG). 6Es kann jedoch ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden (§ 15 Abs. 6 Satz 6 BNatSchG). 7Die Höhe der Ersatzzahlung für WEA wird in Abhängigkeit von der Bedeutung des Landschaftsbildes nach Wertstufen und der Gesamthöhe der Anlage festgesetzt, definiert als Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“

In der Matrix zur Berechnung des Ersatzgeldes des Bayerischen Staatsministeriums wird das Landschaftsbild in vier Kategorien eingeteilt, wobei eine höhere Kategorie auch eine höhere Kompensation bedingt.

Der Umweltbericht zur 17. Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern stellt fest:

„Anlagebedingt kann es zur dauerhaften Reduktion der Erholungswirkung kommen. So können sich im Wald insbesondere im Nahbereich der Anlage durch die Veränderungen der unmittelbaren Umgebungen („technische Überprägung am Standort“) entsprechend negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion ergeben. Negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion können sich zudem auch betriebsbedingt ergeben, durch Schattenwurf und Lärmemissionen sowie Reflexionen, ergänzend zu den anlagebedingten Faktoren wirken diese im Wald mitunter auch in größere Entfernungen (große

Höhe der Anlagen und damit entsprechende hohe Fernwirkung).“

Wir sehen den Staatsforst und die Umgebung deshalb in der Wertestufe 4 die wie folgt beschrieben ist: „Landschaften mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung; Natur weitgehend frei von visuell störenden Objekten; extensive kleinteilige Nutzung dominiert; hoher Anteil naturraumtypischer Landschaftselemente; hoher Anteil natürlicher landschaftsprägender Oberflächenformen; hoher Anteil kulturhistorischer bedeutsamer Landschaftselemente bzw. historischer Landnutzungsformen.“

**FORDERUNG:** Dafür sind Erstattungen pro laufenden Meter Gesamtanlagenhöhe pro Anlage von 2451€ zu bezahlen. Bei derzeit 27 Anlagen mit 287m Gesamthöhe beträgt die Ersatzzahlung also 19 Millionen Euro. Sollte diese nicht vor Beginn des Eingriffs in die Natur und Landschaft geleistet werden muss sichergestellt werden, dass in diesem Fall eine Sicherheitsleistung verlangt wird!

**PFOA (polyfluorierte organische Säuren)**

Bodenaushub, der mit PFOA kontaminiert ist, kann nicht so einfach gelagert werden. Derzeit ist es sogar überhaupt nicht möglich. Da man davon ausgehen kann, dass die Vorschriften in dieser Hinsicht geändert werden, muss man die Problematik im Auge behalten.

**FORDERUNG:** Sollte der Bodenaushub für die Fundamente der WKA z.B. in der bei Haiming geplanten PFOA-Deponie gelagert werden, muss sich der Betreiber der WKA an den Kosten der Deponie beteiligen.

Natürlich sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bodenaushub für die WKA stehen, vom Betreiber zu bezahlen. Beide Kostenfaktoren müssen vertraglich vereinbart werden.

**Abgabe an die Kommunen**

Es wird damit geworben, dass die beteiligten Kommunen 0,2 Cent pro KWh erzeugten Strom bekommen. Das ist jedoch eine freiwillige Leistung!

**FORDERUNG:** Es muss darauf geachtet werden, dass dieses Versprechen auch vertraglich fixiert wird und das über 20 Jahre, wie es auf der Homepage von Qair steht.

**Angebot an die Bürger**

Um die Akzeptanz der Bürger zu fördern, wurden bereits Angebote in die Diskussion gebracht.

Man spricht u.a. von einem sog. Strombonus von 75-150€ pro Haushalt pro Jahr. Ein anderes Modell ist der sog. Anwohnerstromtarif, der den Bürgern den Strompreis von 2 bis 5 Cent pro KWh verbilligt.

All das sind bisher aber ebenfalls nur Vorschläge, die in keiner Weise vertraglich fixiert sind.

**FORDERUNG:** Es ist darauf hinzuwirken, diesen Vorteil für die Bürger festzuschreiben.

**Es darf nicht vergessen werden, dass die garantierte Einspeisevergütung über die EEG-Umlage vom Bürger bezahlt werden muss, welche somit einen Gewinn der WKA-Betreiber erst möglich macht.**

**Aufforstung direkt am Wald**

Die Ausgleichsflächen müssen unbedingt direkt an unserem Staatsforst liegen und dürfen nicht bei anderen Wäldern entstehen. Unser Wald muss in seiner Größe erhalten bleiben.

Umweltbericht des Landkreises Altötting: „Bannwald ist Wald, der aufgrund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist und **deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muss**. Bannwald kommt eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder die Luftreinigung zu (vgl. Art. 11 BayWaldG)…“ Und weiter: „Eine Erlaubnis zur Rodung im Bannwald ist nach den gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich zu untersagen. Sie kann im Ausnahmefall von der zuständigen unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, **wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird,** der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass Ausgleichsflächen nicht nur für die gerodeten Flächen im Aufstellungsbereichs der Windkraftanlagen geschaffen werden müssen, sondern auch für die gerodeten Flächen für die Zuwege, Kurven usw.

Forstbetriebsleiter Dr. Heinz Utschig betonte am 21.11.2023 bei der Bürgerversammlung in Neuötting, dass man zudem mit bis zu 50 Meter breiten Schneisen durch den Forst rechnen müsse (ANA 23.11.2023).

Der Umweltbericht zur 17. Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern stellt fest:

„Anlagebedingt ergeben sich aufgrund der erfolgten Rodungen Verluste von Wald. Es entstehen neue

Freiflächen im geschlossenen Wald mit anderen mikroklimatischen Verhältnissen und damit anderen

Habitat-Bedingungen für die vorkommenden Arten. Lokal werden dauerhaft Flächen versiegelt und der Boden verdichtet. Für weniger mobile, bodengebundene Arten (z. B. Laufkäfer, Gastropoden) können dadurch Barrieren entstehen und damit Wanderbeziehungen bzw. Ausbreitungskorridore beeinträchtigt werden.“

**FORDERUNG:** Vertragliche Festlegung, dass die Ausgleichsflächen unbedingt direkt an unseren Staatsforst liegen müssen, damit unser Wald muss in seiner Größe erhalten bleibt. Diese vertragliche Festlegung für Ausgleichsflächen muss alle gerodeten Flächen beinhalten, einschließlich Aufstellungsflächen für die WKA als auch die Flächen für Zuwege, Kurven etc.

**Eintrag Nitrat**

Aus dem Umweltbericht zur 17. Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern:

„Die Waldrodung löst einen Nitratausstoß aus, was in den Gewinnungsanlagen zu einem Anstieg der Nitratwerte führen wird. Im Öttinger Forst liegt eine nur sehr geringe bis geringe Schutzfunktion der Deckschichten (Hölting et al.) vor. Die Schaffung von Zufahrten schwächt diesen Schutz für das Grundwasser noch weiter. Die belebte Bodenzone verliert ihre Pufferfunktion und Gefahrenstoffe gelangen somit ungefiltert ins Grundwasser.“

Das bedeutet, dass die betroffenen Kläranlagen stärker belastet werden, was zu höheren Kosten führt. Die Stadt Altötting hat erst kürzlich Maßnahmen in Millionenhöhe ergriffen, um die Kläranlage aufzurüsten, gerade auch wegen des Nitratanteils.

Der Bau der WKA trägt nachweislich zum hohen Nitrateintrag bei und schwächt die Schutzfunktion der Bodenzone.

**FORDERUNG:** Die Kosten dafür dürfen nicht der Gemeinschaft auferlegt werden, sondern müssen zum Teil auch vom Betreiber der WKA getragen werden.

**Kontrolle und Überwachung**

Es wird viel über Schattenwurf, Abschaltautomatik, Infraschall, Eiswurf usw. gesprochen und es wird beteuert, dass alles geregelt wird. Allerdings muss das auch überprüft werden.

**FORDERUNG:** Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen vor Schattenwurf, Infraschall, Eiswurf und der Einbau von Abschaltautomatik etc. muss überprüft werden. Die Untersuchungen und Messungen müssen von unabhängigen Stellen durchgeführt werden und einsehbar sein. Die

**Getriebeöl und Schmierstoffe**

Aus dem Umweltbericht zur 17. Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern:

„Das größte Schadenspotential stellen Havarien dar: Unfälle oder Havarien, wie z. B. Brände,

Kollapse und Leckagen können zu einer **Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung führen.** Die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck eines Wasserschutzgebietes ist von verschiedenen Parametern wie dem genauen Anlagenstandort, der Gründung und der Anlagenart (z. B. getriebelos) abhängig und bedarf einer Einzelfallprüfung.“

Und weiter: „**Es besteht eine Gefährdung des Grundwassers durch den Umgang mit wassergefährdenden Betriebs- und Treibstoffen, die Abgrabung von schützenden Deckschichten und die Zerstörung von Teilen der belebten Bodenzone**.“

**FORDERUNG:** Aus diesem Grund sind Windkraftanlagen ohne Getriebe anzuordnen. Während der Bauphase müssen Vorkehrungen getroffen werden, um eine Gefährdung des Grundwassers, speziell in der Wasserschutzzone 2, auszuschließen; die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Maschinen müssen entsprechend geeignet sein.

Mit freundlichen Grüßen